

Satzung des Vereins KONTURA e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führte den Namen „KONTURA“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 37115 Duderstadt
3. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein ist eine Vereinigung von bildenden und darstellenden Künstlern und Freunden der Künste. Im Zusammenwirken von bildender und darstellender Kunst, der Literatur, der Musik und den Wissenschaften wirbt der Verein um Verständnis für die vielfältigen Ausdrucksformen der Kunst.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke auf kulturell-künstlerischem Gebiet.
3. Der Verein arbeitet politisch und konfessionell unabhängig.
4. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Er organisiert den Gedankenaustausch und die Kommunikation zwischen Künstlern und Kunstinteressenten.
5. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die Veranstaltung von Ausstellungen regionaler und überregionaler Künstlerinnen und Künstler
 - die Unterstützung oder Durchführung von Kunstkursen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
 - die Veranstaltung von Kunstmatinée, Vorträgen, Diskussionen, Kunstsymposien etc.
 - die Unterstützung oder Durchführung von Maßnahmen, die jungen Menschen eine Begegnung mit Kunst ermöglichen
 - die Förderung eines Völker verbindenden Austausches mit Künstlerinnen und Künstlern aus anderen Ländern, insbesondere den Partnerstädten der Stadt Duderstadt.
 - das Betreiben eines Austausches sowie die Zusammenarbeit mit Personen und Institutionen, die gleiche oder ähnliche Zielsetzungen verfolgen sowie die Vernetzung mit lokalen bzw. regionalen gemeinnützigen und kulturellen Einrichtungen und Projekten

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
4. Der Verein darf Spendengelder einnehmen und satzungsgemäß verwenden.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Lebenshilfe Eichsfeld e.V.“, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die sowohl durch ihre Mitgliedsbeiträge als auch durch ihre persönliche Teilnahme und aktive Mitarbeit die Verwirklichung der Vereinszwecke gemäß § 2 unterstützen.
3. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Vereinszweck finanziell durch regelmäßige Förderbeiträge und ideell im weitesten Sinne unterstützen.
4. Ehrenmitglieder können nur natürliche Personen werden, die aufgrund besonderer Leistungen zugunsten des Vereins durch Vorstandsbeschluss hierzu ernannt werden. Ehrenmitglieder sind ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.
5. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag zur ordentlichen oder fördernden Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit Bestätigung durch den Vorstand.
6. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Beitritts ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
7. Die Ausübung der Mitgliedschaft setzt die Zahlung des Mitglieds- bzw. Förderbeitrages voraus.
8. Die Mitgliedschaft für nicht volljährige Personen setzt die Unterschrift der Erziehungsberechtigten voraus. Die Stimmrechtsausübung für die minderjährige Person kann bei gemeinschaftlicher Vertretung nur durch eine natürliche Person erfolgen.
9. Bei juristischen Personen ist im Antrag anzugeben, welche natürliche Person diese juristische Person im Rahmen der Mitgliedschaft im Verein vertritt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, der Mitgliederversammlung oder Komitees Anträge zu unterbreiten.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen.
3. Alle Mitglieder sind berechtigt, Komitees gem. § 8 dieser Satzung beizutreten, sofern diese vom Vorstand für die Durchführung der Zielsetzung des Vereins eingerichtet werden.
4. In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.
5. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Stimmrecht. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.
6. Ordentliche Mitglieder sind zur Zahlung von jährlichen Mitgliedsbeiträgen gemäß Beitragsordnung (§ 6) verpflichtet.
7. Fördermitglieder sind zur Zahlung von jährlichen Förderbeiträgen gemäß Beitragsordnung (§ 6) verpflichtet.
8. Ehrenmitglieder sind von der Zahlungspflicht von Mitgliedsbeiträgen befreit.
9. Alle Mitglieder sind verpflichtet,
 - ihren Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten und ihre E-Mail/Anschrift aktuell zu halten (§ 9 Abs. 7)
 - die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - die rechtmäßigen und satzungsgemäßen Beschlüsse etwa der Mitgliederversammlung hinzunehmen und sich entsprechend zu verhalten, auch wenn sie selbst der entsprechenden Regelung nicht zugestimmt haben (passive Loyalitätspflicht).
 - ein die Verfolgung des Vereinszweckes störendes Verhalten zu unterlassen (passive Loyalitätspflicht)
 - das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln

§ 6 Beiträge

Ordentliche und Fördermitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (Beitragsordnung). Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Tod,
 - Austritt aus dem Verein,
 - Ausschluss aus dem Verein oder
 - Streichung von der Mitgliederliste
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
3. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf Anteile des Vereinsvermögens.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinsschädigend verhält oder in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Das Mitglied kann bis zur Einberufung der nächsten Mitgliederversammlung eine Aufhebung des Ausschlusses schriftlich beantragen und begründen. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds. Die Aufhebung des Ausschlusses bzw. die Wiederaufnahme des Mitgliedes erfordert dann bei der folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung $\frac{3}{4}$ der gültigen Stimmen.
5. Ein Mitglied, das länger als 6 Monate mit seinem Jahresbeitrag im Rückstand ist, wird schriftlich an die fällige Zahlung erinnert. Wird auch dann keine Zahlung geleistet, so ist das Mitglied zum Ende des Geschäftsjahres von der Mitgliederliste zu streichen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand und

im Bedarfsfalle können hinzukommen

- Komitees

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Versammlungen der Mitglieder sind nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
2. Die Versammlungen müssen nicht am Sitz des Vereins stattfinden.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss zum Ende des Geschäftsjahres stattfinden (Jahreshauptversammlung).
4. Der Vorstand kann zu jeder Zeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
6. Zu einer Mitgliederversammlung sind, durch den Vorstand, die Mitglieder 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich per Post oder E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
7. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die aktuelle E-Mail-Adresse und/ Anschrift sowie aktuelle Änderungen mitzuteilen. Unter zuletzt angegebener E-Mail bzw. Anschrift gilt die Einladung zur Mitgliederversammlung als zugegangen.
8. Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnungspunkte beantragen, worauf der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung über die beantragte Ergänzung abstimmen lässt. Zur Aufnahme dieses Antrages in die Tagesordnung ist eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
9. Satzungsänderungen, Zweckänderungen sowie Anträge zur Abwahl des Vorstandes müssen den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben werden; ansonsten sind sie unzulässig.
10. Jedes ordentliche Mitglied hat nur eine Stimme und kann sein Stimmrecht nur persönlich ausüben. Eine Übertragung des Stimmrechts durch mündliche oder schriftliche Vollmacht ist ausgeschlossen.
11. Der Vorstandsvorsitzende (im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorstandsvorsitzende) leitet die Versammlung.

12. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan des Vereins. Sie ist zuständig für
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Jahresberichts
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen bzw. die Auflösung des Vereins
 - Festsetzung der Beitragsordnung
 - Beschlüsse über Richtlinien der Vereinsarbeit
 - Einrichtung von Komitees
 - Verabschiedung eines Haushaltsplanes
 - Bestätigung oder Ablehnung von Mitgliedern
13. Die stimmberechtigten Mitglieder können, entsprechend einem Beschluss der jeweiligen Mitgliederversammlung, geheim (mit ausgefülltem Stimmzettel) oder durch Handzeichen (hoch halten des Stimmzettels) abstimmen.
14. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschlussantrag als abgelehnt.
15. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Mitgliederversammlung, die Namen der stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorstandsvorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden in getrennten Wahlgängen mit jeweils einfacher Stimmenmehrheit mit Ausnahme der ersten Wahlperiode nach Vereinsgründung für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Ausnahme der Dauer der Amtszeit in der ersten Wahlperiode nach Vereinsgründung: Der Vorstandsvorsitzende und der Schatzmeister werden einmalig für die Dauer von 3 Jahren und danach jeweils für 2 Jahre gewählt. Dies gewährleistet die Kontinuität der Vorstandsarbeit, da bei einer Wahl nicht der komplette Vorstand wechselt.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der zweijährigen Wahlperiode aus, endet das Amt eines nachgewählten Mitglieds mit der laufenden Wahlperiode. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
5. Der Verein wird im Sinne des §26 BGB durch den Vorstandsvorsitzenden oder den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden allein, oder durch den Schatzmeister und den Schriftführer gemeinsam vertreten.
6. Zum erweiterten Vorstand ohne Stimmrecht gehören die Sprecher der Komitees, sofern diese eingerichtet worden sind.
7. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung des Vereins sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
 - Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
 - Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
 - Einrichtung von Komitees
8. Darüber hinaus entscheidet der Vorstand in allen Angelegenheiten, deren Entscheidung nicht durch diese Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
9. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Er hat keinen Anspruch auf Vergütung seiner Tätigkeit.

10. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen, sofern der Umfang der Vereinstätigkeit eine ehrenamtliche Vorstandstätigkeit nicht mehr zulässt. In diesem Falle ist der bestellte Geschäftsführer berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen und der Vorstand ist gegenüber der Geschäftsführung weisungsbefugt. Näheres wird ggf. durch einen vom Vorstand vorzulegenden Geschäftsverteilungsplan geregelt. Der Vorstand kann aber auch ein Vorstandsmitglied zu einem hauptamtlich tätigen geschäftsführenden Vorstand benennen.
11. Eine geeignete Geschäftsstelle kann erforderlichenfalls auf Beschluss des Vorstandes angemietet und unterhalten werden.
12. Eine Abberufung von Vorstandsmitgliedern kann in der Mitgliederversammlung durch ein konstruktives Misstrauensvotum mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit gültiger Stimmen der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

§ 11 Vorstandssitzungen

1. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt per E-Mail oder Post durch den Vorstandsvorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher. Es gilt auch hierbei § 9 Abs. 7.
2. Eine Vorstandssitzung muss darüber hinaus einberufen werden, wenn es mindestens ein Mitglied des Vorstandes verlangt.
3. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Vorstandes anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
4. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch fernmündlich oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren fernmündlich oder per E-Mail erklären. Fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen. Per E-Mail gefasste Vorstandsbeschlüsse sind vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.
5. Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 12 Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.
2. Die Kasse und das Vereinsvermögen werden vom Schatzmeister verwaltet.
3. Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
4. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die von der Mitgliederversammlung jeweils auf 2 Jahre gewählt werden, zu prüfen.
5. Die Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
6. Im Innenverhältnis gilt:
Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 500 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

§ 13 Komitees

1. Komitees können für die Durchführung der Ziele des Vereins eingerichtet werden. Sie verfolgen im Rahmen der Vereinszwecke gemäß §2 dieser Satzung jeweils spezielle Aufgaben des Vereins. Alle Mitglieder sind berechtigt, sich erforderlichenfalls zu bildenden Komitees anzuschließen.
2. Komitees können von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand bestellt oder bestätigt werden.
3. Es können Komitees zur ständigen Erfüllung vorgegebener Aufgaben und projektbezogene Komitees gebildet werden.

4. Die Komitees bestimmen ihren Sprecher selbst durch einfache Wahl. Der Sprecher muss vom Vorstand angehört werden und hat das Recht, an Vorstandssitzungen teilzunehmen, besitzt dort jedoch kein Stimmrecht.

§ 14 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Lebenshilfe Eichsfeld e.V., Duderstadt die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung und Übergangsregelung

1. Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Die Vereinsorgane können schon vor Eintragung der beschlossenen Satzung auf deren Grundlage Beschlüsse fassen, die ebenfalls mit der Eintragung wirksam werden.
3. Die zur Zeit der Beschlussfassung dieser Satzung im Amt befindlichen Vereinsorgane führen ihre Arbeit weiter, bis Mitgliederversammlung durch Wahl andere Rechtsnachfolger bestimmen sollte.

Duderstadt, am 07.10.2011

Vorstandsvorsitzende: Christiane Mosler

Stellvertretende Vorstandsvorsitzende: Dr. Angelika Wiesler Sorhage

Schatzmeisterin: Cynthia Maletzki

Schriftführerin: Heidemarie Apsel

	Name (Druckschrift):	Anschrift:	Unterschrift
1.	Julia Graitmann	Dörgesring 14a, 37434 Obernfeld	
2.	Dr. Angelika Wiesler-Sorhage	Über dem Töpferofen 1, 37434 Krebeck	
3.	Ottmar Ballhausen	Probst-Ernst-Weg 2, 37115 Duderstadt	
4.	Petra Ballhausen	Probst-Ernst-Weg 2, 37115 Duderstadt	
5.	Sarah Ballhausen	Probst-Ernst-Weg 2, 37115 Duderstadt	
6.	Christiane Mosler	Wolfsgärten 3, 37115 Duderstadt	
7.	Dr. Lüder Mosler	Wolfsgärten 3, 37115 Duderstadt	
8.	Cynthia Maletzki	Am Dieckweg 39, 37434 Obernfeld	
9.	Heidemarie Apsel	Auf der Heerstätte 49, 37115 Duderstadt	
10.	Maria Steuer	Ecklingeröder Str. 17, 37115 Duderstadt	